

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 2 • 2012

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum zweiten Quartal 2012 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



Themen wie Staatsschuldenkrise und Euro beherrschen weiterhin die Diskussionen in der Wirtschaftspress. Angesichts der Wahlausgänge in

verschiedenen Ländern des Euro-Raumes wird es sicherlich auch zukünftig spannend bleiben, welche Lösungsansätze und Ideen die einzelnen Mitglieder umsetzen wollen, um ihre Haushalte durch eine Erhöhung oder wenigstens Stabilisierung des Steueraufkommens zu stärken.

In Italien hat der Gesetzgeber rückwirkend für das Steuerjahr 2011 eine neue Vermögensteuer auf Finanzanlagen und Immobilien im Ausland eingeführt. Diesbezügliche Einzelheiten finden Sie in der heutigen Ausgabe.

Bereits in der letzten Herbstausgabe der MO(O)RE NEWS wurden die Pläne des niederländischen Gesetzgebers hinsichtlich der Beschränkung des Zinsabzugs im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben dargestellt. Die Regelung in ihrer verabschiedeten Form sowie andere wesentliche Neuerungen zum 1. Januar 2012 werden Ihnen heute vorgestellt.

Auch im nationalen Recht ist die Beschränkung des Zinsabzugs in der Form

der sog. Zinsschranke nicht unbekannt. Ein weiterer Artikel beschäftigt sich daher mit einem jüngst hierzu ergangenen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, das sich den in der Literatur geäußerten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung angeschlossen hat.

Der Artikel in der Rubrik „Rechnungslegung und Prüfung“ beschäftigt sich diesmal mit dem durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz nunmehr auch im deutschen Handelsrecht verankerten Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz.

Im abschließenden Artikel der heutigen Ausgabe geht es um Neuerungen im Insolvenzrecht. Der Begriff des Schuttschirms hat durch die Insolvenzrechtsreform zur Erleichterung der Unternehmenssanierung nunmehr auch Einzug in die Insolvenzordnung gefunden.

Wir hoffen, Ihnen mit den Beiträgen dieser Ausgabe der MO(O)RE NEWS interessante Informationen zu liefern, und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre Carol Haßelmans
MOORE STEPHENS Deutschland AG, Berlin

carol.hasselmans@moorestephens.de

Inside

Italien: Neue Vermögensteuer auf Finanzanlagen und Immobilien im Ausland

Seite 2

Niederländische Steueränderungen zum 1. Januar 2012 für Unternehmer und Unternehmen

Seite 3

Finanzgericht öffnet die Zinsschranke – vorläufig

Seite 4

Aktuelles aus dem Netzwerk FOCUS-MONEY-Test 2012

Seite 5

Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz

Seite 5

Erleichterung der Unternehmenssanierung durch Insolvenzrechtsreform

Seite 6

STEUERRECHT

Italien: Neue Vermögensteuer auf Finanzanlagen und Immobilien im Ausland



Seit Amtsantritt des Ministerpräsidenten Mario Monti im November 2011 wurden in Italien zahlreiche Neuerungen im Steuerrecht eingeführt, die darauf

abzielen, das Steueraufkommen für den öffentlichen Haushalt in Zukunft zu stabilisieren. Eine wesentliche Neuerung betrifft hierbei die Einführung der Vermögensteuer auf Finanzanlagen und Immobilien im Ausland, die bereits erstmals rückwirkend für das Steuerjahr 2011 Anwendung findet.

Subjektiver und objektiver Steuer- tatbestand

Die Vermögensteuer findet auf jene Immobilien und Finanzanlagen Anwendung, die von in Italien steuerlich ansässigen natürlichen Personen im Ausland (also außerhalb Italiens) gehalten werden. Bei Immobilien gilt das Eigentum oder jegliches andere Realrecht an der Immobilie als Anknüpfungspunkt für die Vermögensteuer. Von der Steuer befreit sind hingegen Personen- und

Kapitalgesellschaften, gewerbliche und nichtgewerbliche Körperschaften sowie Trusts. Die Steuer wird anteilmäßig bezogen auf den Besitzanteil und die Besitzdauer im jeweiligen Steuerjahr errechnet.

Steuerbemessungsgrundlage

Bei Immobilien ist die Steuerbemessungsgrundlage der Kaufpreis der Immobilie, der aus dem Kaufvertrag oder anderen Verträgen hervorgeht, oder – sofern diese nicht vorliegen – der Marktwert der Immobilie an dem Ort, an dem sich die Immobilie befindet. Bei den Finanzanlagen ist die Steuerbemessungsgrundlage hingegen der Marktwert der Finanzanlagen am Ende des Steuerjahres und zwar an dem Ort, an dem die Finanzanlagen gehalten werden, wobei hierbei auch die Dokumentation des ausländischen Finanzintermediärs herangezogen werden kann.

Liegt kein Marktpreis vor, so kann als Steuerbemessungsgrundlage auch der Nominal- oder Rückzahlungswert der Finanzanlagen herangezogen werden.

Steuersatz

Für die im Ausland belegenen Immobilien beträgt der Steuersatz 0,76 %. Für die im Ausland gehaltenen Finanzanlagen hingegen beträgt der Steuersatz für die Steuerjahre 2011 und 2012 0,1 % sowie ab dem Steuerjahr 2013 0,15 %.

Anrechnungsprinzip

Die auf Immobilien oder Finanzanlagen im Ausland eventuell bereits gezahlte Vermögensteuer kann in Italien für Zwecke dieser neu eingeführten Vermögensteuer angerechnet werden. Die Vermögensteuer wird über die Einkommensteuererklärung der natürlichen Person ermittelt und zu den Zahlungsterminen für die Einkommensteuer an das italienische Finanzamt abgeführt.

Armin Hilpold
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Bureau Plattner, Bozen, Italien

info@bureauplattner.com



STEUERRECHT

Niederländische Steueränderungen zum 1. Januar 2012 für Unternehmer und Unternehmen



Einkommensteuer

Research- & Development-Abzug (RDA)

Zum 1. Januar 2012 wurde der

sog. Research- & Development-Abzug eingeführt. Beim RDA handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerabzug im Rahmen der fiskalen Gewinnermittlung. Der Abzug beträgt im Jahr 2012 40 % der von der Agentschap NL (Ministerium für Wirtschaft in den Niederlanden) festgestellten Kosten, die den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten direkt zugerechnet werden können.

Lohnsteuer

30 %-Regelung

Ausländische Arbeitnehmer, die vorübergehend in den Niederlanden tätig sind, kommen unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer steuerfreien Vergütung extraterritorialer Kosten (zusätzliche Wohnungskosten), die 30 % des Lohns ausmachen. Diese 30 %-Regelung ist nun ab dem 1. Januar 2012 verschärft worden. Hierbei stehen folgende Änderungen im Fokus:

- Ab 2012 gilt in Bezug auf die sog. Expertenforderung ein Mindestgehalt von 35.000 Euro. Für Wissenschaftler ist kein solches Mindestgehalt existent. Für junge Akademiker gilt ein Mindestgehalt von 26.605 Euro.
- Der maximale Anwendungszeitraum der 30 %-Regelung wird von zehn auf acht Jahre verkürzt.

- Der Begriff „eingereister Arbeitnehmer“ gilt nur noch für Arbeitnehmer, die vor dem Arbeitsantritt in den Niederlanden mindestens 150 km von der niederländischen Grenze entfernt wohnhaft waren.

Die Neuregelung wird durchaus auch enorme Auswirkungen auf bereits genehmigte Fälle haben. Demgemäß sollten Arbeitgeber umgehend ihren Steuerberater kontaktieren, um die konkreten Auswirkungen im Einzelfall eruieren zu lassen.

Körperschaftsteuer

Einschränkung des Zinsabzugs bei Erwerbsholdings

Seit dem 1. Januar 2012 gilt eine neue Regelung in Bezug auf die Einschränkung des Zinsabzugs bei sog. Erwerbs- oder Übernahmeholdings (Kapitalgesellschaften), die zum Zwecke des Erwerbs von Kapitalgesellschaften gegründet bzw. erworben werden. Die Einschränkungen beim Zinsabzug kommen bei Erwerbsholdings zum Tragen, soweit i) der Erwerb der Kapitalgesellschaftsbeteiligung überwiegend fremdfinanziert ist und ii) die neu erworbene Beteiligung überdies nach Erwerb in eine ertragsteuerliche Einheit mit der Übernahmeholding integriert wird (entsprechend der deutschen Organschaft). Sollten vorgenannte Voraussetzungen beim Erwerb von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen vorliegen, dürfen Übernahmeholdings den aus der Fremdfinanzierung resultierenden Zinsaufwand lediglich insofern abziehen, als dass diesem Aufwand eigener, d. h. von der Erwerbsholding selbst generierter, Gewinn gegenübersteht. Für mittelständische Unternehmen wird ein Freibetrag von bis zu eine Mio. Euro Zinsaufwand gewährt.

Objektfreistellung für Betriebsstätten

In das niederländische Körperschaftsteuergesetz wurde, ebenfalls zum 1. Januar 2012, eine sog. Objektfreistellung für Betriebsstätten aufgenommen. Folge dieser Objektfreistellung ist, dass weder Gewinne noch Verluste ausländischer Betriebsstätten Einfluss auf die niederländische Steuerbemessungsgrundlage des Stammhauses haben – ähnlich der Behandlung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Endgültige Verluste ausländischer Betriebsstätten, die nach Beendigung einer Betriebsstätte verbleiben, können jedoch weiterhin nicht abgezogen werden. Anzumerken ist, dass die Objektfreistellung nicht für Gewinne von Betriebsstätten gilt, die sog. passive Einkünfte aus Niedrigsteuerländern darstellen.

Zu beachten ist ferner eine Übergangsregelung, nach der bestehende Ansprüche – also Ansprüche, die bereits vor Einführung der Objektfreistellung galten, weiterhin Geltung haben.

Erweiterung der Rückerstattungsregelung für die Dividendensteuer

In den Niederlanden niedergelassene, nicht steuerpflichtige Rechtspersonen können für eine Rückerstattung der Dividendensteuer in Betracht kommen. Dabei geht es beispielsweise um Pensionskassen und Stiftungen, die kein eigenes Unternehmen betreiben.

Ronald H. H. van den Brink
Steuerberater
MOORE STEPHENS Meeuwse Ten Hoopen
BV, Almere, Niederlande

r.vanden.brink@mth.nl

STEUERRECHT

Finanzgericht öffnet die Zinsschranke – vorläufig



Seit der Unternehmensteuerreform 2008 begrenzt die sog. Zinsschranke den steuerlichen Zinsabzug bei Unternehmen. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll die Zinsschranke

verhindern, dass das deutsche Steueraufkommen durch die übermäßige Finanzierung inländischer Aktivitäten aus dem Ausland verringert wird. Die Zinsschranke hat die Regeln zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung abgelöst, nachdem der Europäische Gerichtshof darin einen Verstoß gegen die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit gesehen hatte.

Die Zinsschranke begrenzt den steuerlichen Abzug von Zinsen auf 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen und Abschreibungen (EBITDA – earnings before interest, depreciation and amortization). Die Regeln der Zinsschranke sind jedoch nicht anwendbar, falls der Nettozinsaufwand (Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag) den Betrag von 3 Mio. Euro nicht überschreitet. Weitere Ausnahmen von der Zinsschranke sind die Stand-alone-Klausel für Betriebe, die nicht zu einem Konzern gehören, sowie die Escape-Klausel für Betriebe, deren Eigenkapitalquote die Eigenkapitalquote des Gesamtkonzerns nicht um mehr als 2 % unterschreitet. Sowohl von der Stand-alone-Klausel als auch der Escape-Klausel gelten Rückausnahmen in bestimmten Fällen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

Zinsen, die aufgrund der Zinsschranke nicht abziehbar sind, gehen allerdings nicht vollständig verloren, sondern können

in zukünftige Jahre vorgetragen werden. Soweit in diesen Jahren die Zinsschranke nicht zur Anwendung kommt, verringern die vorgetragenen Zinsen das steuerliche Ergebnis und somit die Steuerlast. Anders als die früheren Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung betrifft die Zinsschranke nicht nur den Abzug von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen, sondern den gesamten Zinsaufwand einschließlich Bankzinsen.

Die Zinsschranke war von Anfang an umstritten. Insbesondere wird in der steuerrechtlichen Literatur häufig – und mit guten Gründen – die Ansicht vertreten, dass die Zinsschranke verfassungswidrig ist. In einer jetzt veröffentlichten Entscheidung hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg diesen verfassungsrechtlichen Zweifeln angeschlossen (FG Berlin-Brandenburg vom 13. Oktober 2011, 12 V 12089/11).

Das Gericht greift in dieser Entscheidung die in der Literatur geäußerten Bedenken auf; insbesondere hält es einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Leistungsfähigkeitsprinzip für möglich. Nach diesem Prinzip soll jede Person und jedes Unternehmen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Daraus folgt, dass Betriebsausgaben im Normalfall abzugsfähig sein müssen, damit nur der Nettogewinn besteuert wird. Die Zinsschranke beschränkt hingegen auch den Abzug von Zinsen, die an fremde Dritte (z. B. Banken) gezahlt werden und somit „echte“ Betriebsausgaben darstellen. Hierdurch kann es zu einer Steuerzahlung kommen, obwohl das Unternehmen bei vollem Abzug der Zinsen möglicherweise keinen Gewinn erzielt hat.

Das Gericht sprach sich auch in einem

weiteren Punkt gegen die Ansicht der Finanzverwaltung aus: Das Finanzamt hatte in den Steuerbescheiden die – bei internationalen Transaktionen übliche – Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als einen Fall des Rückgriffs auf den Gesellschafter angesehen. Durch eine Verpfändung von Anteilen an eine nicht mit dem Unternehmen verbundene Bank wurden sämtliche Zinsen umqualifiziert in Zinsen aufgrund einer schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hielt auch diese im Gesetz so nicht eindeutig vorgegebene Schlussfolgerung für fragwürdig.

Das Gericht musste aber über diese Fragen noch nicht endgültig entscheiden, weil der Beschluss nur im vorläufigen Verfahren erging. Erst im Hauptsacheverfahren wird sich das Gericht im Hinblick auf diese Rechtsfragen festlegen. Da andere Finanzgerichte bereits in ähnlicher Situation abweichend geurteilt haben (vgl. FG München vom 1. Juni 2011, 7 V 822/11), wird eine endgültige Entscheidung wohl erst durch den Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht getroffen werden. Bis dahin empfiehlt es sich, die aufgrund der Zinsschranke ergangenen Bescheide offen zu halten. Ob zusätzlich auch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden sollte, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Denn bis zu einer endgültigen Klärung der Angelegenheit können viele Jahre vergehen, und die ausgesetzten Beträge müssen im Falle des Unterliegens mit 6 % pro Jahr verzinst werden.

Dr. Ragnar Könemann
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

berlin@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

FOCUS-MONEY-Test 2012:

Zum wiederholten Male wurden auch dieses Jahr acht unserer MSDAG-Mitgliedskanzleien von FOCUS MONEY als „Top-Steuerberater“ ausgezeichnet!

- Husemann & Partner, Dortmund
- Mader & Peters GmbH, Bielefeld
- MS Düsseldorf AG, Düsseldorf
- Peters & Partner GmbH, Hannover
- Turnbull & Irrgang GmbH, Hamburg
- Hilger, Neumann & Partner, Koblenz
- MS Treuhand Kurpfalz GmbH, Mannheim
- Dr. Horn Unternehmensberatung GmbH, Ulm



RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz



Um die Vergleichbarkeit von deutschen und internationalen Jahresabschlüssen zu fördern, wurde im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) das bisherige

Aktivierungsverbot von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (z. B. Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster) durch ein Aktivierungswahlrecht in der Handelsbilanz ab dem Jahre 2010 ersetzt.

Die Zugangsbewertung erfolgt mit den Entwicklungskosten. Forschungskosten dürfen nicht aktiviert werden. Die Folgebewertung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, womit in der Regel eine planmäßige Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgt.

Die (wahlweise) Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens führt zu einer Ausschüttungssperre in der Gesellschaft (Gläubigerschutz). Die Ausschüttungssper-

re soll nach der Regierungsbegründung zum BilMoG nur für Kapitalgesellschaften gelten. Für die Kommanditisten einer KG bzw. KapCo. werden die Entnahmemöglichkeiten der Gesellschafter beschränkt, wodurch es ggf. zum Wiederaufleben einer persönlichen Haftung kommen kann. Ferner werden zusätzliche Angaben im Anhang erforderlich. So sind der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten anzugeben, sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Anteil. Kapitalgesellschaften haben zudem den Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperren Beträge anzugeben. Auch werden durch die Aktivierung passive latente Steuern ausgelöst, da das Steuerrecht weiterhin ein Aktivierungsverbot für Entwicklungskosten vorsieht.

Das neue Aktivierungswahlrecht eröffnet eine weitere Möglichkeit zur Bilanzpolitik. Bei den selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen sollte primär die Überlegung erfolgen, ob der Bilanzierende tendenziell einen höheren Vermögens-

gegenstand ausweisen möchte oder zur sofortigen Aufwandsverrechnung tendiert. Ob die Praxis vom neuen Wahlrecht Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten, da u. a. die Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten durchaus problematisch sein kann.

Dennoch genügt die reine Entwicklungsarbeit nicht. Vielmehr kann nur die erfolgreiche Vermarktung der damit geschaffenen Werte die Amortisierung der entsprechenden Entwicklungskosten und damit eine langfristige Wertschöpfung gewährleisten.

Nicht umsonst sind nach IFRS nur solche, in der Entwicklungsphase geschaffenen Vermögensvorteile zu aktivieren, die – neben anderen Kriterien – auch nachweisbar vom Unternehmen verkauft oder genutzt werden können.

Bastian Mönig
Diplom-Betriebswirt (BA)
MOORE STEPHENS KPWT AG, München

muenchen@moorestephens.de

Wir kennen ihren Finanzbeamten, die Umsätze jeder ihrer Niederlassungen und wissen, wie viel Stück Zucker sie in ihrem Kaffee nimmt.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Erleichterung der Unternehmenssanierung durch Insolvenzrechtsreform



Eines der Hauptprobleme im Hinblick auf eine etwaige Sanierung ist, dass für notleidende Unternehmen der Insolvenzantrag in der Praxis leider oft erst

dann gestellt wird, wenn die letzte Masse verbraucht ist. Eine Unternehmenssanierung ist in solchen Fällen kaum noch möglich. Mit dem Gesetz zur „Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG)“, das mit wesentlichen Änderungen am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, sollen, nach der Gesetzesbegründung, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen verbessert werden. Im novellierten Gesetz wurden mehrere Reformvorhaben zum Insolvenzrecht zusammengefasst. Die Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen soll erleichtert und damit der Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglicht werden.

Gleichzeitig wird daran festgehalten, dass die Befriedigung der Gläubiger weiter das eigentliche Anliegen des Insolvenzverfahrens bleibt. In Zukunft soll das Insolvenzverfahren für alle Beteiligten effektiver und planbarer ausgestaltet werden.

Stärkung der Gläubigerautonomie

Durch die Gesetzesreform wird die Gläubigerautonomie insgesamt gestärkt. Hierfür wurde die Möglichkeit geschaffen, bereits im Eröffnungsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, der im insolventen Unternehmen ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung haben soll. Auch hinsichtlich der Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters ist vorgesehen den vorläufigen Gläubigerausschuss einzubinden. Die Einbeziehung der Gläubiger wird nicht nur zeitlich vorverlagert. Vorgaben des Gläubigerausschusses zur Person des Insolvenzrichters werden künftig für den Insolvenzrichter unter bestimmten Umständen bindend sein. Das Insolvenzgericht ist künftig verpflichtet, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzuberufen, wenn der Betrieb noch nicht eingestellt ist, das insolvente Unternehmen über eine bestimmte Unternehmensgröße verfügt und eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung hat. Einigen sich alle Mitglieder des Gläubigerausschusses auf einen Verwalter, ist das Gericht künftig hieran gebunden.

Schutzschirm-Verfahren für Schuldner

Schuldner werden künftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten im Rahmen einer Art „Schutzschirm-Verfahren“ unter Aufsicht eines vorläufigen Sachverwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll in diesem Fall nicht nur den vom Schuldner vorgeschlagenen vorläufigen Sachverwalter einsetzen; auf Antrag ist das Gericht auch verpflichtet, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Während des Schutzschirm-Verfahrens darf weder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt noch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen werden.

Ausbau des Planverfahrens

Ferner wurde durch die Insolvenzrechtsreform das Instrument des Planverfahrens ausgebaut. Die Erstellung von Sanierungskonzepten nach dem Standard des Instituts

der Wirtschaftsprüfer IDW S6 wird hierbei künftig eine noch größere Bedeutung erlangen. Das Gesetz sieht eine moderate Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung vor, so dass einzelne Gläubiger nicht mehr in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden eines Insolvenzplans verhindern können.

Im Rahmen des Planverfahrens können künftig als Sanierungsinstrument auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsrechte umgewandelt werden. Es ist zu erwarten, dass durch die Einbindung dieses gesellschaftsrechtlichen Instruments die Sanierungschancen verbessert und die Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden. Diese gesetzliche Möglichkeit wird Wirkung auf eine vorinsolvenzrechtliche Sanierung haben. Die Gesellschafter werden sich künftig einer einvernehmlichen Lösung zur Vermeidung einer Insolvenz seltener verschließen.

Ein Hindernis für Sanierungen im Insolvenzplan waren und sind nach wie vor Forderungen von Gläubigern, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet und erst nach Abschluss des Planverfahrens geltend gemacht werden. Das ESUG löst dieses Problem durch verkürzte Verjährungsfristen für verspätet angemeldete Forderungen und die Möglichkeit, bei Vollstreckungsversuchen nach der Verfahrensaufhebung Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht zu erhalten, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährdet.

Das Insolvenz-Planverfahren, insbesondere in Kombination mit dem Schutzschirm-Verfahren, ist in Teilen mit dem US-amerikanischen Chapter 11 vergleichbar. Die Insolvenzordnung hat nicht das wirtschaftspolitische Ziel der Zerschlagung eines Unternehmens, sondern im Rahmen einer planmäßigen Restrukturierung im Zuge des Insolvenzverfahrens die Wettbewerbs- und Marktfähigkeit des insolventen Unternehmens wiederherzustellen.

Die Reform des Insolvenzrechts zeigt in die richtige Richtung. Die Stärkung der Gläubigerautonomie, die Einrichtung eines Schutzschirm-Verfahrens für Schuldner, der Ausbau des Insolvenzplanverfahrens mit der Möglichkeit, Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsrechte umzuwandeln, sowie die Einschränkung der Geltendmachung verspätet angemeldeter Forderungen werden – wie sich dies in der Praxis bereits bei großen Insolvenzverfahren abzeichnet – Wirkung zeigen.

Auch für den Mittelstand bietet die Insolvenz-Rechtsreform die Chance zur frühzeitigen Sanierung und Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit.

Günter Hilger
FB für Sanierung und Insolvenzrecht,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS KOBLENZ GmbH,
Koblenz

koblenz@moorestephens.de





MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 19
22926 Ahrensburg
T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1108
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
T +49 211 30125-0
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
47051 Duisburg
T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt a. M.
T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

DR. MUTH & CO.

Klosterweg 3
36039 Fulda
T +49 661 9736-0
fulda@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
20095 Hamburg
T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennerhofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
80337 München
T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
42103 Wuppertal
T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1108
F +49 30 20888-1175
info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortlicher Redakteur:

Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS AuditTeam AG
Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund

Bilder:

Seite 2 – low angle view of businessman
and businesswoman with
document
© Tom Merton
Seite 7 – 42-18663406
© corbis

Kontakt:

Alliance Management
T +49 211 30125-252
F +49 211 30125-199
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de